

# **Satzung der Rönne-Stiftung**

## **Präambel**

Das Gründungsvermögen der Stiftung stammt aus dem Nachlass des Künstlers Ulrich Stroß, der nahezu sein gesamtes Leben in dem von seinem Vater kurz nach dem Zweiten Weltkrieg erworbenen Miethaus in der Rönnestraße in Berlin-Charlottenburg gewohnt und gearbeitet hat und in diesem Haus auch sein Atelier und Werkstatt hatte.

Seine Verbundenheit mit dem Haus und der Nachbarschaft sollen sich im Namen der Stiftung wiederfinden; sein ganz im Zeichen nichtmaterieller Interessen gelebtes Leben und seine Vorstellung von gutem Miteinander sollen den Geist der Stiftung prägen. Ulrich Stroß hat seinen Freund und langjährigen Rechtsanwalt Burkhard Saar in der Erwartung zu seinem Erben eingesetzt, dass die in dieser Freundschaft gemeinsam entwickelten Ideen sich nicht verlieren, sondern auch nach seinem Tod weiter in die Gesellschaft hineinwirken. Diesem Anliegen entspricht der Stifter Burkhard Saar mit der Errichtung der Rönne-Stiftung.

Die Stiftung soll der Förderung von Kunst, Kultur und Bildung sowie der Förderung gesellschaftlichen und demokratischen Engagements dienen. Dazu gehören auch die Erforschung und die Entwicklung von Strategien zur Bewältigung der Probleme des Geistigen Eigentums, der demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Bedeutung von Kunst und Kultur mit den Anforderungen, welche das 21. Jahrhundert in Europa und weltweit an kulturelle Identität im Zeichen von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz stellt.

In diesem Rahmen wird die Stiftung auch große Teile des künstlerischen und handwerklichen Nachlasses von Ulrich Stroß der Allgemeinheit zugänglich machen, nach Möglichkeit in ihren Räumlichkeiten in der Rönnestraße.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung trägt den Namen Rönne-Stiftung.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausgenommen ist das erste Geschäftsjahr, das mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung beginnt und am 31. Dezember desselben Kalenderjahres endet.

## **§ 2 Gemeinnütziger Stiftungszweck**

1. Gegenstand der Stiftung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO):
  - a) Die Förderung von Kunst und Kultur;
  - b) die Förderung von Bildung und Erziehung;
  - c) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes;
  - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
  
2. Ein weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
  
3. Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke insbesondere durch:
  - a) Die Aufbereitung, Pflege und Erhaltung der Kunstwerke und der Gegenstände aus dem künstlerischen Nachlass des Künstlers und Bildhauers Ulrich Stroß, um die Öffentlichkeit daran teilhaben zu lassen;
  - b) das Konzipieren und Durchführen von Lesungen, kreativen Workshops, Filmvorführungen sowie Publikationen unter Einbeziehung von Künstlern aus den Konfliktregionen Europas einschließlich Ländern der östlichen Partnerschaft sowie anderer Länder mit dem Ziel Anbahnung oder Verstärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern für friedliches Zusammenleben sowie Konfliktprävention- und beseitigung; die finanzielle Förderung von künstlerischen Projekten in den Bereichen Film, darstellende Kunst, Musik, Bildende Kunst, Tanz, Literatur und Design;
  - c) die Veranstaltung von Projekten, die sich mit Themen wie nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung, soziale Verantwortung, Toleranz und interkulturelle Zusammenarbeit insbesondere auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums; die finanzielle Förderung der Entwicklung von Strategien zur Bewältigung der Probleme des Geistigen Eigentums, der demokratischen, freiheitlichen und rechtstaatlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Bedeutung von Kunst und Kultur im Zeichen der Anforderungen, welche das 21. Jahrhundert an Europa und weltweit an kulturelle Identität im Zeichen von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz stellt.

- d) die Errichtung und die anschließende Betreuung eines Forums für die objektive und neutrale Auseinandersetzung mit den demokratischen Grundprinzipien im Lichte aktueller gesellschaftlichen Entwicklungen;
  - e) die Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Seminaren, Diskussionsveranstaltungen und ähnlichen Aktivitäten;
  - f) die finanzielle Förderung von Projekten der Stiftungszwecke, begleitender Publikationen und die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen;
  - g) die Gewährung von Stipendien an Künstler, Studierende, Graduierte sowie die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen für Künstler oder durch Förderungsmaßnahmen nach den Gemeinnützigkeitsvorschriften der AO; finanzielle Unterstützung von Künstlern insbesondere durch Ankauf derer Werke und Finanzierung der Sachaufwendungen;
  - h) Beteiligung an Aktivitäten anderer steuerbegünstigter Vereine und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, die den Zielen der Stiftung entsprechen;
  - i) die Bildung und die Betreuung eines Netzwerkes für Kreative und Akteure der Zivilgesellschaft zur gemeinsamen Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke;
  - j) die Förderung anderer gemeinnütziger Körperschaften durch die Zurverfügungstellung von Räumen für die Nutzung ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten der Stiftung in der Rönnestraße 15, die materielle und personelle Hilfestellung für andere gemeinnützige Körperschaften einschließlich der vertraglichen geregelten Übernahme ihrer Verwaltung.
4. Die Stiftungszwecke können sowohl operativ als auch durch die Förderung konkreter Projekte verwirklicht werden, z.B. durch:
- a) die Unterstützung und Errichtung von Körperschaften i.S. von § 58 Nr. 2 AO, die die Stiftungszwecke fördern und nachhaltig verfolgen und
  - b) die Information der Bevölkerung über Sinn und Aufgabe der Stiftung.
  - c) die Errichtung, den Betrieb und die Unterstützung lokaler gemeinnütziger Einrichtungen und gemeinnütziger Projekte.
5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
7. Die Stiftung kann Zustiftungen annehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
8. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
9. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf das Inland beschränkt.

10. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und auch nicht in dem gleichen Umfang verfolgt werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Die Erträge der Stiftung werden wesentlich durch die Vermietung der ihr gehörenden Räumlichkeiten erwirtschaftet.

Bei Sachzuwendungen kann der Stifter im Einzelfall festlegen, inwieweit der Gegenstand Verfügungsbeschränkungen unterliegt.

Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu; sonstige Zuwendungen nur, wenn der Zuwendende dies ausdrücklich erklärt – anderenfalls werden diese direkt für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Außerdem kann die Stiftung folgende Zuwendungen ihrem Vermögen zuführen:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser eine Verwendung für den laufenden Aufwand nicht besonders vorschreibt;
  - Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
  - Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
  4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten, ausgenommen von in die freie Entscheidung der Stiftung gestellten Unterstützungen in Anwendung von § 58 Nr. 6 AO. Die Höhe dieser Unterstützung darf höchstens 10 % der Einnahmen der Stiftung betragen; ein Anspruch des Stifters oder seiner nächsten Angehörigen auf Unterstützung besteht nicht.
  5. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

6. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder zu den Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht

#### **§ 4 Vorstand, Vorsitz**

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand. Das Kuratorium, sollte nach Maßgabe dieser Satzung eines eingerichtet werden, ist nicht Organ.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei oder fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Eine Wiederberufung der Vorstandsmitglieder ist möglich. Im Übrigen ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter. Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen.
4. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen. Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
5. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, abberufen. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Der Ersatz der entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen ist erlaubt.
8. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn deren Finanzierung aus den laufenden Erträgen gesichert ist und das Stiftungsvermögen dadurch nicht geschmälert wird.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betreffende Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich. Besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern wird die Stiftung durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, durch den stellvertretenden Vorsitzenden - zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
4. Der Vorstand prüft und beschließt einen Jahresbericht, der aus
  - einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und
  - einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht besteht.

Der Vorstand entscheidet, ob statt eines Jahresberichts ein Jahresabschluss durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfergesellschaft gemäß § 8 Abs. 2 StiftG Bln beauftragt werden soll.

5. Der Vorstand entscheidet, ob ein Kuratorium gebildet wird, welche Aufgaben diesem zugewiesen werden sollen, wobei diese ausschließlich im beratenden Bereich liegen dürfen, und wie viele Mitglieder ihm jeweils angehören sollen und benenn die Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 6 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, schriftlich oder in Textform. Sofern alle Vorstandsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen, können Beschlüsse auch in einer Telefonkonferenz gefasst werden.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder per E-Mail oder gegebenenfalls auf andere, von den Vorstandsmitgliedern vorher durch Beschluss bestimmten Weise unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen oder Abstimmung in Textform auf.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind oder sich an einer schriftlich oder in Textform zu fassender Abstimmung beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen oder in Textform mittels Fernkommunikationsmittel erfolgten Abstimmung beteiligenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 7 Kuratorium**

Die Stiftung kann ein Kuratorium bilden. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Es hat lediglich beratende Funktion und ist nicht Organ der Stiftung.

## **§ 8 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

1. Der Vorstand kann die Änderung der Satzung beschließen. Für die Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 3, sofern sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.
2. Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgenden Stiftung kann nur in einer Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vorstandsmitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## **§ 9 Staatsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
2. Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
  - einen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den .....

---

Burkhard Saar (Stifter)